

Deutscher Presserat | Postfach 100549 | 10565 Berlin

Herrn  
Rainer Hoffmann



Deutscher Presserat  
Fritschestraße 27/28  
10585 Berlin

Tel.: 030 - 367 007 - 0  
Fax: 030 - 367 007 - 20

E-Mail: [info@presserat.de](mailto:info@presserat.de)  
[www.presserat.de](http://www.presserat.de)

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
Wie/jr/sw



Datum  
11.06.2020

*Empfang 13.6.2020*

**Ihre Beschwerde vom 24.09.2019**  
**./i. STERN**

Sehr geehrter Herr Hoffmann,

wir kommen zurück auf Ihre oben genannte Beschwerde und Ihren Einspruch vom 06.12.2019. Der Beschwerdeausschuss hat sich in seiner Sitzung am 20.05.2020 mit Ihrem Einspruch beschäftigt und gemäß § 5 Abs. 3\* die Zurückweisung der Eingabe im Rahmen der Vorprüfung bestätigt. Die Gründe hierfür können Sie der beiliegenden Entscheidung entnehmen.

Die Eingabe ist deshalb im Ergebnis offensichtlich unbegründet. Eine weitere Behandlung der Angelegenheit im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens findet daher nicht statt.

Mit freundlichen Grüßen

  
Jens Radulovic  
Referent

\* § 5 Abs. 3 BO:

Der Beschwerdeführer hat die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen nach Absendung der Zurückweisung Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Beschwerdeausschuss. Er kann entweder die Zurückweisung nach Absatz 2 bestätigen oder die Einleitung des Beschwerdeverfahrens nach §§ 6 ff. beschließen.

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0836/19/1-E**

**Beschwerdeführer:** Herr Rainer Hoffmann

**Beschwerdegegner:** STERN

**Ergebnis:** Einspruch abgelehnt, Ziffer 2

**Datum des Beschlusses:** 20.05.2020

**Mitwirkende Mitglieder:** Matthias Wiemer, dju (Vorsitzender)  
Sergej Lochthofen, DJV  
Manfred Protze, dju  
Heike Rost, DJV  
Kay E. Sattelmair, BDZV

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Der STERN berichtet in Heft 39 vom 19.09.2019 unter dem Titel-Thema Klimawandel und der Überschrift „Was wir wissen. Und was jetzt hilft“ über den aktuellen Stand der Klima-Debatte. Unter anderem wird dazu auf Seite 33 eine Grafik „Abweichung der Oberflächentemperatur der Erde von der durchschnittlichen Temperatur im Vergleichszeitraum 1961 bis 1990 (Nulllinie) in Grad Celsius“ veröffentlicht.

II. Der Beschwerdeführer kritisiert die Berichterstattung umfänglich. Es brauche nur ein kurzes Überfliegen der Seiten 33 und 34 des STERN, um für den Kenner ihrer Recherchen (Der Beschwerdeführer ist auf den Internetseiten [www.klimamanifest.ch](http://www.klimamanifest.ch) und [www.klimamanifest-von-heiligenroth.de](http://www.klimamanifest-von-heiligenroth.de) aktiv) zu begreifen, wie der STERN seine Leser durch „Weglassen“ täusche. Die Grafik auf Seite 33 weise im Original (siehe: IPCC-Bericht 2001, SPM, Seite 3) nur Temperaturdaten und deren Abweichungen auf der Nordhemisphäre aus. Der STERN mache dann daraus vereinfacht „Abweichungen der Oberflächentemperaturen der [gesamten] Erde“. Die rote Temperaturlinie als „direkt gemessene Temperatur“ zu bezeichnen, sei faktisch falsch, denn dann müsste man an die Erde ein Thermometer halten können. Es fehle der Ausweis der globalen Absoluttemperatur. Es sei festzuhalten, dass seit 1850 bis 2018 die absolute Globaltemperatur lediglich von global 13,69 °C [1850] auf global 14,68 °C [2018] gestiegen sei und die 15 °C aus dem natürlichen Treibhauseffekt bis heute weder erreicht, noch ein einziges Mal jemals überschritten habe. Eine gefährliche globale Erderwärmung beginne erst bei einem globalen Temperaturwert von oberhalb von 15 °C.

III. Die Beschwerde wurde nach der Vorprüfung als offensichtlich unbegründet bewertet. Der Beschwerdeführer gehe bei der Begründung seiner Beschwerde von anderen Daten und Annahmen aus und komme insofern zu abweichenden Ergebnissen. Dies mache die streitgegenständliche Berichterstattung unter Gesichtspunkten der journalistischen Sorgfaltspflicht jedoch nicht per se presseethisch angreifbar. So gehe der Beschwerdeführer beispielsweise davon aus, dass die Info-Grafik auf Seite 33 aus einem IPCC-Bericht von 2001 stammt. Dies sei jedoch laut der in der Berichterstattung aufgeführten Quellenangabe nicht die Datengrundlage der kritisierten Grafik. Insofern sei die darauf aufbauende Argumentation des Beschwerdeführers nicht zielführend. Die Angabe „direkt gemessene Temperatur“ meine offensichtlich die Berechnung anhand der vorhandenen Messwerte ohne weitere Annahmen/„Rekonstruktionen“, wie sie im Text erläutert werden. Dass sich dahinter ein errechneter Mittelwert verbirgt, sei einem durchschnittlich verständigen Leser – auf einen solchen sei bei der Prüfung anhand des Pressekodex abzustellen – hinreichend bewusst. Auch sei der Ausweis der globalen Absoluttemperatur nicht zwingend, denn Klimawissenschaftler wiesen darauf hin, dass sich Veränderungen der globalen Temperatur präziser messen lassen als der Absolutwert und es bei den Auswirkungen der globalen Erwärmung auf Mensch und Natur auch nur auf diese Veränderung ankomme. Soweit der Beschwerdeführer seine weitere Argumentation zentral auf Absoluttemperaturen aufbaue, widerlege dies die kritisierten Artikelinhalte nicht. Die Angabe zum „Treibhauseffekt 14 Grad“ finde sich bei renommierten Klimawissenschaftlern und dürfe entsprechend von der Redaktion in Berichterstattungen zugrunde gelegt werden.

IV. Mit Schreiben vom 06.12.2019 hat der Beschwerdeführer Einspruch gegen die Entscheidung in der Vorprüfung eingelegt. Der Beschwerdeführer moniert unter anderem, der Bearbeiter scheine seine Argumentation vorsätzlich ignoriert und missachtet zu haben. Er habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stefan Rahmsdorf die drei Prämissen seiner Argumentation nicht habe entkräften können. Die wichtigen Absoluttemperaturen seien der argumentative „Genickbruch“ der Klima(folgen)forschung, insbesondere, wenn man in den Archiven recherchiere, wie und welche globalen Absoluttemperaturen die „Experten“ seit 1988 verbreitet hatten. Eine Temperaturveränderung werde berechnet und könne bestenfalls gleich genau wie Absoluttemperaturen sein. Weiter bekräftigt der Beschwerdeführer seinen Vorwurf, der Temperaturwert aus dem Treibhauseffekt sei willkürlich von 15°C auf 14°C herabgesetzt worden.


## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses gelangen übereinstimmend zu der Überzeugung, dass der Einspruch gegen die Entscheidung in der Vorprüfung unbegründet ist. Das Gremium bestätigt vollumfänglich die Einschätzung aus der Vorprüfung. Ein Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss bestätigt gemäß § 5 Abs. 3 der Beschwerdeordnung die Zurückweisung der Eingabe im Rahmen der Vorprüfung. Die Eingabe ist deshalb im Ergebnis offensichtlich unbegründet.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

  
Matthias Wiemer  
Vorsitzender des  
Beschwerdeausschusses 1  
(Wie/jr)

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen. Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.